

Kammergericht

Az.: 23 UKI 1/26



Urteil

In Sachen

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherbände - Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., vertreten durch d. Vorständin , Rudi-Dutschke-Straße
17, 10969 Berlin
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Booking.com BV, vertreten durch d. Bestuurder (Geschäftsführer) , Oosterdokska-
de 163, 1011 DL, Amsterdam, Niederlande
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

hat das Kammergericht - 23. Zivilsenat - durch die Vorsitzende Richterin am Kammergericht
, den Richter am Kammergericht und den Richter am Kammergericht
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24.09.2026 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die Ordnungshaft zu vollziehen an ihren gesetzlichen Vertretern, zu unterlassen,
in Bezug auf Verträge über Beherbergungen im Inland
nachfolgende oder mit dieser inhaltsgleiche Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ausgenommen gegenüber einer Person, die in ihrer selbständigen beruflichen Tätig-

keit handelt (Unternehmer), zu verwenden sowie sich auf die Klausel bei der Abwicklung derartiger Verträge zu berufen:

„Stornierung

[Kostenlose Stornierung vor dem [...]

Bis zu 5 Tage vor der Anreise können Sie kostenlos stornieren. Bei einer Stornierung in den 5 Tagen vor der Anreise zahlen Sie als Stornierungs-gebühr 50 % des Gesamtpreises.] **Bei einer Nichtanreise zahlen Sie eine Gebühr in Höhe der Stornierungsgebühr.“**

Im Übrigen wird der Antrag zu 1. abgewiesen.

2. Die Beklagte wird ferner verurteilt, an den Kläger 327,10 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 03.04.2026 zu bezahlen.

3. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.

4. Das Urteil ist wegen des Tenors zu 1) gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 15.000,00 €, im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

5. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der Kläger macht als klagebefugter Verbraucherverband gegen die Beklagte Unterlassungsansprüche gemäß § 1 Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) geltend. Der Kläger ist der Dachverband aller 16 Verbraucherzentralen und in der vom Bundesamt für Justiz in Bonn geführten Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen.

Die Beklagte betreibt die Internetplattform Booking.com, auf der Unterkunftsanbieter ihre Unterkünfte zur Buchung durch Reisende anbieten. Die Buchung der Unterkunft erfolgt direkt über die Website oder mobile App der Beklagten.

Die Beklagte bietet dabei nicht selbst Übernachtungsleistungen an, sondern vermittelt diese zwi-

schen den Unterkunftsanbietern und den Endkunden. In ihrer Rolle als Vermittlerin stellt sie die technische Infrastruktur für die Abwicklung der Buchung bereit, übermittelt Reservierungsanfragen und -bestätigungen und bietet Support- und Zahlungsabwicklungsdienste an.

Der Beherbergungsvertrag kommt, wie sich aus den in den Vermittlungsvertrag zwischen dem Buchenden und der Beklagten einbezogenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“, Anlage B1) der Beklagten ergibt, ausschließlich zwischen dem Buchenden und dem jeweiligen Unterkunftsanbieter zustande.

In ihren in die Vermittlungsverträge mit den Kunden einbezogenen AGB, siehe Anlage B 1, weist die Beklagte auf Folgendes hin:

„1. Wir erhalten Informationen von Dienstleistern, und wir können nicht garantieren, dass alles korrekt ist [...]

3. Wir sind keine Partei bezüglich der Geschäftsbedingungen zwischen Ihnen und dem Dienstleister. Der Dienstleister ist allein verantwortlich für die Reiseerfahrung.“

(AGB der Beklagten, Ziffer A4. Nr. 1 bis 3)

Hinsichtlich der Buchungs- und Stornierungsrichtlinien der Unterkunftsanbieter heißt es in den AGB der Beklagten:

„1. Wenn Sie eine Buchung vornehmen, akzeptieren Sie die geltenden Richtlinien, die während des Buchungsvorgangs angezeigt werden. Die Stornierungsrichtlinie und jegliche weiteren Richtlinien jedes Dienstleisters [...] finden Sie auf unserer Plattform: auf den Informationsseiten zu Dienstleistern, während des Buchungsvorgangs, im Kleingedruckten und/oder in der Bestätigungs-E-Mail oder dem Ticket (falls zutreffend).

2. Wenn Sie eine Buchung stornieren oder nicht anreisen, hängen jegliche Gebühren für die Stornierung/Nichtanreise und jegliche Erstattungen von der Stornierungs-/Nichtanreiserichtlinie des Dienstleisters ab.

3. Manche Buchungen können nicht kostenlos storniert werden, während andere Buchungen nur vor Ablauf einer Frist kostenlos storniert werden können.

[...]

5. Wenn Sie glauben, dass Sie nicht pünktlich ankommen werden, kontaktieren Sie bitte Ihren Dienstleister und teilen Sie ihm mit, wann er mit Ihnen rechnen kann. Es liegt in Ihrer Verantwortung sicherzustellen, dass Sie pünktlich sind – und wenn Sie nicht pünktlich sind, sind wir nicht für die damit verbundenen Kosten verantwortlich (z.B. die Stornierung Ihrer Buchung oder die Gebühren, die der Dienstleister möglicherweise erhebt)“

(AGB der Beklagten, Ziffer A9. Nr. 1 bis 5).

Die Unterkunftsanbieter erhalten zur Erstellung ihrer Unterkunftsangebote einen gesonderten Zugang zu der Plattform www.booking.com, sogenanntes „Extranet“. Über den Zugang zum Extranet stellen die Unterkunftsanbieter die Informationen zu ihren Unterkünften sowie die Buchungsbedingungen auf der Buchungsplattform ein. Das Extranet enthält Stornierungsrichtlinien.

Diese beinhalten drei Elemente,

- (1) ob bzw. wie lange vor Anreise der Verbraucher die Buchung kostenlos stornieren kann;
- (2) in welcher Höhe eine Stornierungsgebühr bei Stornierung nach Ablauf der kostenlosen Stornierungsfrist anfällt;
- (3) in welcher Höhe eine Gebühr bei Nichtanreise zum vereinbarten Anreisezeitpunkt anfällt, sog. No-Show-Fee:

„Bei einer Nichtanreise zahlen Sie eine Gebühr in Höhe der Stornogegebühr.“

Die Unterkunftsbetreiber bestimmen den Inhalt dieser Elemente der Stornierungsrichtlinien, indem sie im Extranet die konkrete Höhe der Stornierungsgebühr sowie die Dauer der konkreten Stornierungsfrist festlegen. Die Beklagte verarbeitet die Eingaben im Extranet automatisiert sowie ohne inhaltliche Veränderungen oder Ergänzungen, zeigt die Stornierungsrichtlinien des Unterkunftsanbieters während des Buchungsvorgangs an und ermöglicht so ihre Einbeziehung in den Buchungsvertrag zwischen Unterkunftsanbieter und Kunden.

Das vereinbarte Check-In-Zeitfenster ist im Buchungsprozess auf der jeweiligen Seite der Unterkunft und nach Auswahl eines Zimmers auf den Unterseiten „Ihre Angaben“ und „Buchung abschließen“ ersichtlich. Darüber hinaus ist es nach erfolgter Buchung auch in der durch die Beklagte automatisiert per E-Mail versandten Buchungsbestätigung sowie auf der Plattform der Beklagten unter den Buchungsinformationen einsehbar [vgl. Bl. 42 – 45 d.eA.]

Die von der Beklagten erbrachten Vermittlungsleistungen sind für den Kunden kostenfrei. Die Unterkunftsanbieter zahlen der Beklagten für jede Buchung über ihre Plattform eine Provision, siehe Ziffer 2.2.1 der Allgemeinen Lieferbedingungen („ALB“, Anlage B2), die in die sog. Partnerverträge zwischen den Unterkunftsanbietern und der Beklagten einbezogen werden. Im Fall einer gebührenpflichtigen Stornierung oder Nichtanreise erhält die Beklagte ebenfalls eine Provision, siehe Ziffer 2.2.3(ii) ALB.

Der Unterkunftsanbieter ist gegenüber der Beklagten vertraglich nicht verpflichtet, die Nichtanreise-Klausel gegenüber einem außerhalb des vertraglich vereinbarten Check-In Zeitfensters Anreisenden durchzusetzen. Er kann sowohl den Check-In trotz verspäteter Anreise durchführen, als auch auf die Erhebung der im Fall einer Nichtanreise fälligen Gebühr verzichten.

In Ziffer 2.2.4 ALB, Anlage B 2 heißt es:

„Die Unterkunft benachrichtigt Booking.com über einen Verzicht auf (Zimmer-) Gebühren oder -Abgaben im Falle einer Nichtanreise oder gebührenpflichtigen Stornierung [...] innerhalb von 48 Stunden nach Mitternacht an dem Tag des geplanten Check-outs [...]“.

In diesem Fall verlangt die Beklagte ihrerseits keine Kommission.

Mit Schreiben vom 03.11.2025, Anlage K6, mahnte der Kläger die Beklagte ab und forderte sie zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung bezüglich der Nutzung des dritten Elements der Stornierungsklausel auf. Beim Kläger entstehen für eine Abmahnung durchschnittlich Kosten in Höhe von nicht weniger als 327,10 EUR.

Der Kläger ist der Ansicht, die Klausel „Bei einer Nichtanreise zahlen Sie eine Gebühr in Höhe der Stornierungsgebühr“ sei gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 BGB unwirksam.

Es handele sich nicht um eine gemäß § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB kontrollfeste Leistungsbeschreibung. Die Stornierungsbedingungen seien kein Teil der Hauptleistungspflichten des Vertrages zwischen dem Unterkunftsanbieter und der buchenden Person. Die Anreise sei keine Pflicht des Reisenden. Die Stornierungsbestimmungen regelten zudem vergleichbar mit einer gesetzlichen Rücktritts- oder Kündigungsmöglichkeit, unter welchen Bedingungen sich die Vertragsparteien vom Vertrag lösen können.

Die Klausel stelle eine unangemessene Benachteiligung gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB dar, da sie die Belange der Verbraucher nicht hinreichend berücksichtige. Sie übergehe insbesondere das Interesse des Reisenden daran, dass die Unterkunft auch für einen späteren, innerhalb des gebuchten Zeitraums liegenden Zeitpunkt zur Verfügung steht.

Die Klausel sei zudem intransparent im Sinne des § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB. Der verwendete Begriff „Nichtanreise“ sei für den Reisenden nicht klar und verständlich, da er nicht erkennen könne, ab welchem Zeitpunkt eine Nichtanreise vorliege. Insbesondere sei für diesen nicht ersicht-

lich, ob es sich auch bei einem verspäteten Reiseantritt um eine Nichtanreise handelt.

Die Beklagte sei Verwenderin der Klausel, da sie ein eigenes wirtschaftliches Interesse an der Einbeziehung der Klausel in die über die Plattform geschlossenen Verträge habe. Sie könne nach Ziffer 2.2.3 ihrer mit den Unterkunftsanbietern vereinbarten Allgemeinen Lieferbedingungen bei gebührenpflichtigen Stornierungen und/oder gebührenpflichtigen Nichtanreisen eine Provision verlangen.

Nachdem die Klägerin ihren Antrag in der mündlichen Verhandlung klargestellt hat, beantragt sie mit ihrer am 02.04.2026 zugestellten Klage nunmehr:

1.

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die Ordnungshaft zu vollziehen an ihren gesetzlichen Vertretern, zu unterlassen,

in Bezug auf Verträge über Beherbergungen

nachfolgende oder mit dieser inhaltsgleiche Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ausgenommen gegenüber einer Person, die in ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer), zu verwenden sowie sich auf die Klausel bei der Abwicklung derartiger Verträge zu berufen:

„Stornierung

[Kostenlose Stornierung vor dem [...]

Bis zu 5 Tage vor der Anreise können Sie kostenlos stornieren. Bei einer Stornierung in den 5 Tagen vor der Anreise zahlen Sie als Stornierungsgebühr 50 % des Gesamtpreises.] **Bei einer Nichtanreise zahlen Sie eine Gebühr in Höhe der Stornierungsgebühr.“**

Hilfsweise beantragt der Kläger wie folgt zu erkennen:

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die Ordnungshaft zu vollziehen an ihren gesetzlichen Vertretern, zu unterlassen,

in Bezug auf Verträge über Beherbergungen

nachfolgende oder mit dieser inhaltsgleiche Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ausgenommen gegenüber einer Person, die in ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer), zu empfehlen:

„Stornierung

[Kostenlose Stornierung vor dem [...]

Bis zu 5 Tage vor der Anreise können Sie kostenlos stornieren. Bei einer Stornierung in den 5 Tagen vor der Anreise zahlen Sie als Stornierungsgebühr 50 % des Gesamtpreises.] **Bei einer Nichtanreise zahlen Sie eine Gebühr in Höhe der Stornierungsgebühr.“**

2.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 327,10 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, die Klausel sei nicht intransparent. Durch die wiederholte Anzeige des für die jeweilige Unterkunft maßgeblichen-Check-In-Zeitfensters während des Buchungsvorganges sei für den Kunden klar, dass mit „Nichtanreise“ eine Anreise nicht innerhalb des vereinbarten Zeitfensters gemeint sei.

Die Klausel sei gemäß § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB einer Inhaltskontrolle entzogen, weil sie unmittelbar die Gegenleistung des Buchenden für die Bereithaltungsleistung des Unterkunftsanbieters beschreibe.

Ferner werde der Reisende durch die Klausel nicht unangemessen benachteiligt iSv. § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB. Der Reisende werde begünstigt, da er ohne die Stornierungsregelung das volle Verwendungsrisiko trage und zur vollen Zahlung des vereinbarten Übernachtungspreises verpflichtet bleibe, wenn er nicht anreise. Die Klausel begrenze die wirtschaftlichen Folgen einer Nichtanreise auf die Höhe der transparent vereinbarten Stornierungsgebühr, die statt des vollen Reisepreises fällig werde. Darüber hinaus stünden den Interessen des Reisenden berechnete Interessen der Unterkunftsanbieter gegenüber, nämlich das Planungsinteresse, das Interesse an der Vermeidung einer erschwerten Forderungseintreibung, die Möglichkeit anderweitiger Vermark-

tung, die Möglichkeit zusätzlicher Einnahmen.

Der Unterlassungsantrag sei jedenfalls teilweise unbegründet, da er über Vertragsverhältnisse hinausgehe, die dem deutschen Recht unterliegen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist teilweise begründet. Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch aus § 1 UKlaG in Verbindung mit § 307 Abs. 1 BGB auf Unterlassung der aus dem Tenor ersichtlichen Klausel in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang. Nach § 1 UKlaG kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wer in Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bestimmungen, die nach den §§ 307 bis 309 BGB unwirksam sind, verwendet oder für den rechtsgeschäftlichen Verkehr empfiehlt.

I. Die Klage ist zulässig.

1. Das Kammergericht ist gemäß Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO (EuGVVO) international zuständig. Verbandsklagen sind als Klagen gegen unerlaubte Handlungen einzustufen, da sie auf der außervertraglichen Verpflichtung des Gewerbetreibenden beruhen, in seinen Beziehungen mit Verbrauchern von bestimmten durch den Gesetzgeber missbilligten Verhaltensweisen Abstand zu nehmen. Die deliktische Zuständigkeit deutscher Gerichte setzt nicht voraus, dass auch in der Sache deutsches materielles Recht anwendbar ist (vgl. A. Baetge in Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB, 11. Aufl., § 6 UKlaG (Stand: 01.03.2026), Rn. 6).

Nach der Rechtsprechung des BGH findet der ausschließliche Gerichtstand des Art. 24 Nr. 1 Brüssel Ia-VO auf Verbandsklageverfahren gegen Verträge zur Bereitstellung von ausländischen Ferienunterkünften keine Anwendung (vgl. BGH, Urteil vom 12.10.1989 - VII ZR 339/88 zur Vorgängerregelung in Art. 16 Nr. 1 EuGVÜ, NJW 1990 S. 317, 318; Micklitz/ Rott in MüKoZ-PO, 6. Aufl., UKlaG § 6 Rn. 9, 11; beide beck-online). Das muss erst recht für hierauf bezogene Vermittlungs- oder Vermarktungsleistungen gelten.

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit folgt aus § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 UKlaG.

2. Nach erfolgter Klarstellung sind die Klageanträge hinreichend im Sinne des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO iVm. § 8 Abs. 1 Nr. 2 UKlaG bestimmt.

Streitgegenständlich sind nur die in die Beherbergungsverträge zwischen Anbieter und Kunden einbezogenen AGB. Eine weitere Klarstellung, ob nur die Erhebung einer Gebühr oder die Stornierung des Aufenthaltes beanstandet wird, war nicht erforderlich. Es wird deutlich, dass beides beanstandet wird. Beides ist schon begrifflich die Folge der Erhebung einer Stornierungsgebühr.

2. Bei der von der Beklagten eingewandten Beschränkung auf Beherbergungsverträge, auf die deutsches Recht Anwendung findet, handelt es sich nicht um eine Frage der Bestimmtheit, sondern der Begründetheit.

Genügt der Antrag den Erfordernissen der Bestimmtheit, ist er aber der Sache nach zu weit gefasst, weil er auch Verwendungen einschließt, die von der Aufgreifzuständigkeit des klagenden Verbands nicht erfasst sind (wichtig insbesondere in Hinblick auf die gegenständlich begrenzte Klagebefugnis der Verbraucherverbände nach § 3 UKlaG), erfolgt Teilabweisung durch Prozesurteil. Deckt der Antrag mangels möglicher und gebotener Begrenzung auf bestimmte Arten von Rechtsgeschäften nicht nur unzulässige, sondern auch beanstandungsfreie Klauselverwendungen, ist – bei einschlägiger Aufgreifzuständigkeit und Vorliegen der sonstigen prozessualen Klagerfolgsvoraussetzungen – insoweit Sachteilabweisung als unbegründet geboten (vgl. Lindacher/Pamp in Pfeiffer AGB-R, 8. Aufl., UKlaG § 8 Rn. 8, beck-online).

Die Klägerin geht nach ihrem Klagebegehren davon aus, dass die beanstandete Klausel auch für außerhalb Deutschlands liegende Unterkünfte gegen die §§ 307 – 309 BGB verstößt. Dies setzt voraus, dass die Wirksamkeit der angegriffenen Bestimmung nach deutschem Sachrecht zu beurteilen ist. Der Unterlassungsanspruch nach § 1 UKlaG ist begründet, wenn die angegriffene Bestimmung nach den §§ 307 bis 309 BGB und damit nach deutschem Sachrecht unwirksam ist (vgl. BGH, Urteil vom 09.07.2009 – Xa ZR 19/08 –, BGHZ 182, 24-41, Rn. 24, 25, juris). Ist das nicht der Fall, ist die Klage insoweit wegen Fehlens einer materiellen Anspruchsvoraussetzung unbegründet.

II. Die Beklagte ist für den von dem Kläger geltend gemachten Unterlassungsanspruch passiv legitimiert, da sie neben dem Unterkunftsanbieter ebenfalls eine Verwenderin der Klausel ist.

Die Klausel findet zwar als Bestandteil der Buchungsbedingungen unmittelbar Anwendung nur im Unterkunftsvertrag zwischen Unterkunftsanbieter und Kunden. Es spielt aber keine Rolle, dass die Beklagte die Unterkunftsverträge nicht im eigenen Namen abschließt.

Der Begriff des Verwendens ist im Rahmen der AGB-Kontrolle weit zu verstehen und umfasst auch Vorbereitungshandlungen. Wer von ihm selbst vorformulierte AGB als Vermittler eines anderen in den Verkehr bringt, ist Verwender der AGB zumindest dann, wenn er ein eigenes Interesse daran hat, dass die AGB den von ihm vermittelten Verträgen zugrunde gelegt werden (vgl. zu § 13 AGB-Gesetz BGH, Urteil vom 09.07.1981 - VII ZR 139/80, NJW 1981, 2351, beck-online). Ein solches eigenes wirtschaftliches Interesse wird bejaht, wenn der Unternehmer die Verwendung der AGB im Hinblick auf eine ständig gleichförmige Vertragsgestaltung verfolgt (vgl. Micklitz/Rott in MüKoZPO, 6. Aufl., § 1 UKlaG Rn. 26).

Das ist der Fall. Die Beklagte rechtfertigt die Verwendung der Klausel damit, die Bereitstellung einer Formulierung im Extra-Net diene der Vereinheitlichung und damit der Vergleichbarkeit der Stornierungsbedingungen der zahlreichen Unterkunftsanbieter. Diese schnelle Vergleichbarkeit der verschiedenen Angebote sei Teil ihres Geschäftsmodells.

Hinzu kommt die wirtschaftliche Beteiligung der Beklagten an der Stornogebühr.

Das Eigeninteresse der Beklagten verdeutlicht sich anhand der Regelung in A9.1. ihrer mit dem Kunden vereinbarten AGB, Anlage B1. In dieser verpflichtet die Beklagte („akzeptieren Sie“) die Kunden auf die Geltung der Stornierungsrichtlinie.

III. Die Klausel verstößt gegen das Transparenzgebot in § 307 Abs. 1 S. 2 BGB. Ein Verstoß gegen das Transparenzgebot in § 307 Abs. 1 S. 2 BGB ist unbeschadet der Regelung in § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB kontrollfähig, § 307 Abs. 3 S. 2 BGB.

1. Die Klausel setzt die Nichtanreise mit einer Beendigung des Vertrages durch den Kunden gleich. Der Kunde verliert seinen Anspruch auf die Gegenleistung des Anbieters. Mit Nichtanreise ist auch eine – nur geringfügige – Verspätung gemeint. Diese kann selbst im Falle einer vorherigen Benachrichtigung und selbst bei einer Unterkunftsbuchung für einen längeren Zeitraum die Beendigung des Vertrages zur Folge haben und eine Stornierungsgebühr auslösen.

Dieser Inhalt ergibt sich aufgrund der im Rahmen der Klauselkontrolle gebotenen kundenfeind-

lichsten Auslegung der Klausel (vgl. BGH, Urteil vom 10. Juli 2025 – III ZR 59/24 –, Rn. 19, juris). Die Beklagte stellt dieses Verständnis der Klausel auch nicht in Frage, soweit die Klausel reine Verspätungen umfasst, sondern beruft sich vielmehr darauf, dem Kunden werde der oben genannte Umfang der Klausel verdeutlicht. Die Klausel ist zudem dahin auszulegen, dass sie selbst bei vorheriger Benachrichtigung greift. Denn der Wegfall der Stornierungsgebühr ist selbst für diesen Fall nicht geregelt oder vorgesehen. Der Kunde muss auf die Kulanz seines Anbieters hoffen.

2. In dieser Auslegung hält die Klausel der Inhaltskontrolle nach §§ 307 ff BGB nicht stand.

Die Klausel verstößt gegen das in § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB verankerte Transparenzgebot. Danach hat der Verwender Allgemeiner Geschäftsbedingungen Rechte und Pflichten seines Vertragspartners möglichst klar und verständlich darzustellen. Dazu gehört auch, dass Allgemeine Geschäftsbedingungen wirtschaftliche Nachteile und Belastungen soweit erkennen lassen, wie dies nach den Umständen gefordert werden kann. Der Verwender muss die tatbestandlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen so genau beschreiben, dass für ihn kein ungerechtfertigter Beurteilungsspielraum entsteht (vgl. BGH, Urteil vom 10.07.2025 – III ZR 59/24 –, Rn. 24 - 25, juris).

Die tatbestandlichen Voraussetzungen der Stornierungsgebühr kann der Kunde der Klausel nur teilweise, nämlich für den Fall der vollständigen Nichtanreise, entnehmen, nicht jedoch für den Fall der verspäteten Anreise. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist zweifelhaft, dass er eine verspätete Anreise als Nichtanreise im Sinne der Klausel verstehen wird. Die wiederholte Anzeige des Check-In-Zeitraums während des Buchungsvorgangs bewirkt keine Klarstellung, da sie keinen Bezug zu etwaigen nachteiligen Rechtsfolgen und insbesondere nicht zur Stornierungsgebühr herstellt. Der Kunde kann die Angabe des Check-In-Zeitraums als einen rein organisatorischen Hinweis verstehen, der ihn davor bewahrt, vor verschlossenen Türen zu stehen, oder gewährleistet, den Schlüssel für die Unterkunft zu einem bestimmten Zeitraum zu erhalten. Die vermeintliche Klarstellung der Beklagten in ihren in den Vermittlungsvertrag zwischen ihr und dem Kunden einbezogenen AGB (A.9.5., Anlage B1) genügt schon deshalb nicht, weil sie nicht in dem maßgeblichen Vertragsverhältnis zwischen dem Unterkunftsanbieter und dem Kunden erfolgt. Der Kunde wird, wenn er sich überhaupt schon im Stadium der Buchung mit den Stornierungsbedingungen beschäftigt, in den mit dem Unterkunftsanbieter vereinbarten Buchungsbedingungen nachsehen. Darüber hinaus ist selbst der Hinweis der Beklagten in ihren AGB unklar, da er offenlässt, ob die Stornierungsgebühr im Fall einer rechtzeitigen Benachrichtigung der Unterkunft entfällt. Er wird im Zweifel davon ausgehen, dass er im Falle einer rechtzeiti-

gen Benachrichtigung keine Nachteile zu besorgen hat. Das ist indes nicht der Fall.

IV. Die Klausel verstößt außerdem gegen § 307 Abs. 1 S. 1 BGB.

1. Die AGB-Kontrolle ist anwendbar. Es handelt sich nicht um eine der AGB-Kontrolle entzogene Leistungsbeschreibung gemäß § 307 Abs. 3 S. 1 BGB.

Ausgenommen von der Inhaltskontrolle sind nach § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB solche Bestimmungen, die Art und Umfang der vertraglichen Hauptleistungspflicht und die hierfür zu zahlende Vergütung unmittelbar regeln (vgl. BGH, Urteil vom 29.04.2010 – Xa ZR 5/09 –, Rn. 20, juris). Zu diesen Bestimmungen gehört die beanstandete Klausel nicht.

Kontrollfrei bleiben nach der Rechtsprechung des BGH zu § 307 Abs. 3 BGB bloße Leistungsbeschreibungen, die Art, Umfang und Güte der geschuldeten Leistungen festlegen. Klauseln, die das Hauptleistungsversprechen einschränken, verändern, ausgestalten oder modifizieren, sind hingegen inhaltlich zu kontrollieren. Damit bleibt für die der Überprüfung entzogene Leistungsbeschreibung nur der enge Bereich der Leistungsbezeichnungen, ohne deren Vorliegen mangels Bestimmtheit oder Bestimmbarkeit des wesentlichen Vertragsinhalts ein wirksamer Vertrag nicht mehr angenommen werden kann (vgl. BGH, Urteil vom 18.12.2024 – IV ZR 151/23 –, Rn. 12, juris; Urteil vom 29.04.2010 – Xa ZR 5/09 –, Rn. 20, juris).

Die Hauptleistung des Unterkunftsanbieters besteht in der Gewährung der Nutzung einer bestimmten Unterkunft bzw. von bestimmten Räumen auf Zeit, diejenige des Kunden in der Zahlung der vereinbarten Vergütung. Mit diesen Regelungen ist das Hauptleistungsversprechen so beschrieben, dass der wesentliche Vertragsinhalt bestimmt werden kann und ein wirksamer Vertrag anzunehmen ist. Durch die Regelung der Stornierungsgebühr werden weder die vertraglich geschuldete Leistung der Unterkunftsanbieter noch der Entgeltanspruch innerlich verändert. Die streitgegenständliche Stornierungsgebühr regelt vielmehr einen Fall der Vertragsstörung aufgrund nicht (rechtzeitig) erfolgter Anreise. Es handelt sich bei der Stornierungsgebühr nicht, wie es die Argumentation der Beklagten suggeriert, um einen Teil der Vergütung, da sie gerade dann anfällt, wenn es nicht zum Leistungsaustausch kommt. Auch ohne die Regelung zur Stornierungsgebühr wären die Hauptleistungen hinreichend bestimmt.

2. Eine formularmäßige Vertragsbestimmung ist unangemessen iSd. § 307 Abs. 1 S. 1 BGB, wenn der Verwender durch einseitige Vertragsgestaltung missbräuchlich eigene Interessen auf

Kosten seines Vertragspartners durchzusetzen versucht, ohne von vornherein auch dessen Belange hinreichend zu berücksichtigen und ihm einen angemessenen Ausgleich zuzugestehen. Erforderlich ist eine Abwägung der wechselseitigen Interessen. Keine Unangemessenheit liegt vor, wenn die Benachteiligung des Vertragspartners durch zumindest gleichwertige Interessen des AGB-Verwenders gerechtfertigt ist (vgl. BGH, Urteil vom 01.02.2005, Az. X ZR 10/04, Rn. 21).

Nach § 307 Abs. 2 BGB ist eine unangemessene Benachteiligung im Zweifel anzunehmen, wenn eine Klausel mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist oder wesentliche Rechte oder Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben, so einschränkt, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist.

3. Die Parteien machen im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung folgende Gesichtspunkte geltend.

a) Der Kläger:

Die Klausel übergehe das Interesse des Reisenden daran, dass die von ihm für einen bestimmten Zeitraum gebuchte Unterkunft auch zu einem späteren, innerhalb dieses Zeitraums liegenden Zeitpunkt zur Verfügung stehe. Die Klausel stehe gerade im Widerspruch zur Hauptleistungspflicht der „Bereitstellung“ durch den Unterkunftsanbieter.

Dieses Interesse des Reisenden stehe auch im Einklang mit der Rechtsprechung zum Recht des Reisenden auf Inanspruchnahme von teilbaren Leistungen. Der Inhalt der Leistung, die Bereitstellung der Unterkunft für den Reisenden, werde durch ein verspätetes Erscheinen oder auch ein gänzliches Nichterscheinen nicht beeinträchtigt.

In der Nichtanreise zum Check-In-Zeitpunkt liege keine Erklärung des Reisenden, dass er sich von dem Vertrag lösen möchte. Die Nichtinanspruchnahme eines Leistungsteils könne nicht mit einem Rücktritt vom Vertrag gleichgesetzt werden. Vielmehr komme eine Vielzahl verschiedener Gründe für das Nichterscheinen in Betracht.

Während der Reisende bei Nichtanreise (teilweise) an seiner Hauptleistungspflicht (Entgeltzahlung) festgehalten werde, werde der Unterkunftsanbieter vollständig von seiner Hauptleistungspflicht (Bereitstellung der Unterkunft) befreit.

Die Klausel führe zu einem Kostenrisiko beim Reisenden. Der Unterkunftsanbieter könne nach eigenem Ermessen darüber entscheiden, ob dem Reisenden die Unterkunft bei einem verspätetem Reiseantritt noch zur Verfügung gestellt werde oder nicht. Sei dies wegen einer Neuvermietung durch den Unterkunftsanbieter nicht der Fall, könne die Suche nach einer kurzfristigen Übernachtungsmöglichkeit zu hohen Kosten auf Seiten des Reisenden führen. Dieses Risiko bestehe selbst dann, wenn der Reisende den Unterkunftsanbieter über die Verspätung informiert habe, da dieser durch die Klausel ab dem Zeitpunkt der Verspätung nicht mehr zur Bereitstellung der Unterkunft verpflichtet sei.

b) Die Beklagte

Der Reisende werde begünstigt statt benachteiligt. Nach der gesetzlichen Risikoverteilung in Beherbergungsvertragsverhältnissen trage der Reisende ohne vertraglich eingeräumte Stornierungs- oder Nichtanreise-Regelungen das volle Verwendungsrisiko. Reise er nicht an, bleibe er trotz Nichtinanspruchnahme der Beherbergungsleistung grundsätzlich zur vollen Zahlung des vereinbarten Übernachtungspreises verpflichtet.

Die Klausel lege fest, dass der Reisende in einer solchen Konstellation von der Pflicht zur Zahlung des Übernachtungspreises befreit werde und stattdessen (nur) eine Gebühr in Höhe der jeweils vereinbarten Stornierungsgebühr zu erbringen habe. Im Gegenzug sei der Unterkunftsanbieter, der die Unterkunft innerhalb des vereinbarten Zeitfensters vertragsgemäß bereitgehalten hatte, berechtigt, die Buchung zu stornieren und in der Folge anderweitig zu vergeben.

Die Nichtanreise müsse so verstanden werden, dass der Reisende die Bereitstellungsleistung des Unterkunftsanbieters nicht in Anspruch nehmen möchte. Diese Leistung erschöpfe sich in der Bereitstellung während des vereinbarten Check-In-Zeitfensters. Die gerügte Klausel normiere keine konkludente Rücktrittserklärung des Reisenden, sondern regele ausschließlich die wirtschaftlichen Folgen einer Nichtinanspruchnahme der Bereitstellungsleistung.

Es bestünden zudem überwiegende berechnigte Interessen der Unterkunftsanbieter.

Die Klausel gebe dem Anbieter Planungssicherheit. Im Fall der Nichtanreise entstünden wirtschaftliche und organisatorische Unwägbarkeiten, denn Unterkunftsanbieter planten regelmäßig die verfügbaren personellen Kapazitäten anhand der erwarteten Anreisen.

Anderenfalls müssten die Anbieter zeitlich unbegrenzt und in unplanbarem Umfang Personal für den Check-In vorhalten. Gerade für kleinere Anbieter von Unterkünften sei eine spätere Anreise typischerweise mit erheblichem Zusatzaufwand zur Bereitstellung eines Check-Ins außerhalb des vereinbarten Zeitraumes verbunden.

Ohne die Klausel trage der Anbieter das Risiko einer erschwerten Forderungseintreibung.

Bei Wahl der Zahlungsmethode „Zahlung in der Unterkunft“ bestünde das Risiko, dass der Anbieter seine Forderung nicht eintreiben könne. Denn wenn der Reisende nicht erscheine, erhöhe sich das Risiko, dass der Unterkunftsanbieter die gegen ihn gerichtete Forderung auf Zahlung des Beherbergungsentgelts nicht realisieren kann. Dieses Risiko wiege umso schwerer, je länger der gebuchte Reisezeitraum ist.

Dem Anbieter entgehe die Möglichkeit anderweitiger Vermarktung.

Müsste die Unterkunft trotz Nichtanreise über den gesamten Buchungszeitraum für den Reisenden blockiert werden, wäre eine anderweitige Vermarktung des ungenutzten Zimmers ausgeschlossen. Der Unterkunftsanbieter würde so ein erheblich höheres finanzielles Risiko tragen.

Dem Unterkunftsanbieter entgehe ferner bei zwangsweiser Aufrechterhaltung der Buchung trotz Nichtanreise die Möglichkeit, dass sein zusätzliches kostenpflichtiges Serviceangebot (kostenpflichtige Frühstücksangebote und andere gastronomische Dienstleistungen in der Unterkunft angeschlossenen Restaurants und Bars, Zimmer-Upgrades, Wellnessangebote, Parkplätze) wahrgenommen wird.

Die sprachliche Vereinheitlichung erfolge schließlich, um einen der wesentlichen Zwecke der Plattform, nämlich dem Verbraucher eine informierte Entscheidung auf Basis eines Vergleichs der unterschiedlichen Angebote zu ermöglichen, erfüllen zu können.

Ohne eine solche Vereinheitlichung wären Vergleiche erschwert bzw. unmöglich und es bestünde eine erhebliche Gefahr von Missverständnissen zum Nachteil der buchenden Verbraucher. Das gelte umso mehr, da zahlreiche Unterkunftsanbieter, die die Plattform der Beklagten nutzen, selbst juristische Laien seien und oftmals über keine eigene Rechtsabteilung zur Ausformulierung der Regelung verfügten.

4. Der (generelle) Ausschluss des Rechts eines Kunden, die Beherbergungsleistung nur teilweise in Anspruch zu nehmen, benachteiligt den Kunden entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen, weil er mit dem Grundgedanken der gesetzlichen Regelung nicht zu vereinbaren ist und die Interessen der Beklagten das Abweichen von der gesetzlichen Regelung über den von der Klausel beschrittenen Weg nicht zu rechtfertigen vermögen (vgl. auch BGH, Urteil vom 29.04.2010 – Xa ZR 5/09 –, Rn. 29, juris).

Entgegen der Ansicht der Beklagten lässt sich die BGH-Entscheidung zu den Flugcoupons insoweit durchaus in den Grundzügen auf die vorliegende Fallkonstellation übertragen, auch wenn es sich um einen anderen Vertragstyp handelt und die auf Seiten der Beklagten in die Abwägung einzustellenden Belange sich unterscheiden.

Auf Beherbergungsverträge findet in seinem Schwerpunkt Mietrecht Anwendung (vgl. BGH, Urteil vom 24.01.2024 – XII ZR 123/22 –, Rn. 18, juris). Die Hauptpflicht des Unterkunftsanbieters ist es gemäß § 535 Abs. 1 S. 1 BGB, dem Kunden für den vereinbarten Buchungszeitraum die Unterkunft zur Nutzung zu überlassen. Der Reisende trägt das Verwendungsrisiko bezüglich der Unterkunft, § 537 Abs. 1 S. 1 BGB: Kann er diese nicht nutzen, muss er dennoch die volle Vergütung bezahlen. Die fehlende Nutzungsmöglichkeit auf Seiten des Mieters bzw. Kunden lässt damit nach der gesetzlichen Regelung das bestehende Gegenseitigkeitsverhältnis (Synallagma) unberührt, insbesondere bleibt es, und das ist im vorliegenden Kontext entscheidend, bei der Hauptleistungspflicht des Anbieters zur Überlassung der Unterkunft. Die fortbestehende Nutzungsmöglichkeit ist das Äquivalent zum Verwendungsrisiko.

Eine Begünstigung gegenüber dem Gesetz enthält die beanstandete Klausel allenfalls für die Kunden, die (vollständig) nicht anreisen. Aber auch bei diesen Kunden findet entgegen der Regelung des § 537 Abs. 1 S. 2 BGB keine Anrechnung der ersparten Aufwendungen oder anderweitig für die Unterkunft erzielter Einnahmen, insbesondere aus einer Weitervermietung statt.

Der Kunde, der aufgrund geänderter Planung oder sonstiger Umstände, nicht innerhalb des vereinbarten Zeitfensters anreisen kann, verliert hingegen ebenfalls seinen gesamten (verbleibenden) Leistungsanspruch gegen den Anbieter. Die Annahme einer Kündigung, eines Rücktritts oder einer sonstigen Beendigungserklärung seitens des Kunden kommt im Falle einer nur verspäteten Anreise einer Fiktion gleich und missachtet die vertraglichen Dispositionsrechte des Kunden. Er möchte im Rahmen der gebuchten Beherbergungsleistung die Freiheit haben, weiterhin die gebuchte Unterkunft für die Zeit in Anspruch nehmen zu können, die für ihn noch von Inter-

esse sind. Für ihn soll der gezahlte oder zu zahlende Unterkunftspreis weiterhin zumindest den Gegenwert verkörpern, an dem er aufgrund der eingetretenen Änderungen noch ein Interesse hat, so dass er nicht gezwungen ist, diesen Teil neu - und gegebenenfalls zu einem höheren Preis - buchen zu müssen (vgl. zu Teilstrecken bei Flügen BGH, Urteil vom 29.04.2010 – Xa ZR 5/09 –, Rn. 31, juris).

Das von der Beklagten herangezogene Interesse der Anbieter an einer zuverlässigen Planung und der Vermeidung von Kosten aufgrund eines aufwändigeres Check-In-Procedere betrifft demgegenüber nur einen kleinen Ausschnitt der Leistungsbeziehungen, nämlich die Ankunft. Entgegen der Ansicht der Beklagten besteht die Hauptleistung der Anbieter nicht darin, die Unterkunft im Rahmen des vereinbarten Check-In-Zeitfensters zu übergeben, sondern darin, die gesamte Unterkunft für den vereinbarten Zeitraum zur Nutzung zu überlassen. Hierfür zahlt der Kunde die vereinbarte Vergütung. In der Nutzung der Unterkunft liegt der wirtschaftliche Wert der von den Anbietern geschuldeten Leistung. Die Übergabe der Unterkunft im Rahmen der Ankunft ist demgegenüber rechtlich wie wirtschaftlich von untergeordneter Bedeutung. Sollte im Einzelfall bei einem späteren Check-In ein mit zusätzlichen Kosten verbundener Mehraufwand entstehen, so besteht als milderer Mittel die Möglichkeit, hierfür eine angemessene (pauschale) Aufwandsentschädigung zu vereinbaren.

Das finanzielle Risiko einer erschwerten Forderungsbeitreibung oder gar eines Forderungsausfalls besteht im Falle einer Vorauszahlung gar nicht. Auf diese Fälle findet die Klausel aber ebenfalls Anwendung. Die Klausel kann nicht wegen des Verbotes der geltungserhaltenden Reduktion auf die Fälle beschränkt werden, in denen eine Zahlung bei Ankunft vereinbart ist. In diesen Fällen vermag zudem bei längeren Zeiträumen wegen der dann erheblichen Nachteile für den Kunden das Ausfallrisiko kein überwiegendes Interesse zu begründen. Gerade bei längeren Zeiträumen hat der Anbieter als milderer Mittel die Möglichkeit, eine Vorauszahlung zu vereinbaren. Im Übrigen ist nicht nachvollziehbar, inwiefern die Klausel den Forderungseinzug erleichtern soll.

Das wirtschaftliche Interesse an der Erzielung von Mehreinnahmen aufgrund zusätzlicher Leistungen mag bei Hotels aner kennenswert sein, rechtfertigt aber nicht den vollständigen Wegfall der Beherbergungsleistung. Denn dieser kommt im Regelfall, insbesondere bei Ferienwohnungen, ein höherer wirtschaftlicher Wert zu als dem Zusatzgeschäft. Ferner handelt es sich bei dem Zusatzgeschäft nur um eine Chance oder Erwartung, da kein Anspruch auf die Inanspruchnahme zusätzlicher Dienstleistungen besteht, während sich auf Seiten des Kunden der Verlust realisiert. Die Benachteiligung wird dadurch verstärkt, dass keine Anrechnung der durch die Wei-

tervermietung erzielten Vergütung vorgesehen ist.

Ein schützenswertes Interesse an einer einheitlichen Gestaltung besteht für die konkrete Ausgestaltung der Klausel nicht. Das Interesse an einer einheitlichen Gestaltung liegt jeder AGB zugrunde. Die von der Beklagten in besonderem Maße angestrebte Vergleichbarkeit muss durch das Verwenden wirksamer AGB erreicht werden.

V. Ob darüber hinaus Verstöße gegen Klauselverbote gem. den §§ 308, 309 BGB vorliegen, bedarf keiner Erörterung.

VI. Der Unterlassungsanspruch aus § 1 UKlaG besteht nur insoweit, als die Klausel auf Verträge über in Deutschland/ im Inland gelegene Unterkünfte Anwendung findet. Soweit der Klageantrag sich auf im Ausland belegene Unterkünfte erstreckt, ist er unbegründet, da für diese Verträge deutsches Sachrecht nicht anwendbar ist. Der Unterlassungsanspruch nach § 1 UKlaG ist – wie oben ausgeführt - begründet, wenn die angegriffene Bestimmung nach den §§ 307 bis 309 BGB und damit nach deutschem Sachrecht unwirksam ist. § 1 UKlaG setzt eine Unwirksamkeit nach deutschem AGB-Recht voraus. Die für AGB zum Prüfungsmaßstab bestimmten §§ 307–309 BGB sind im abstrakten Kontrollverfahren nur mit ihrem eigenen Geltungsbereich anwendbar (vgl. BGH, Urteil vom 09.07.2009 – Xa ZR 19/08 –, BGHZ 182, 24-41, Rn. 24, juris; vgl. Micklitz/Rott in MüKoZPO, 6. Aufl., UKlaG § 1 Rn. 16, beck-online).

Die Beklagte wendet zutreffend ein, dass Beherbergungsverträge über im Ausland zu erbringende Leistungen regelmäßig ausländischem Recht unterliegen. Die hierauf bezogene Argumentation der Klägerin in ihrer Replik (S. 11) geht an der Problematik des anwendbaren Rechts vorbei. Obwohl die Nichtanreise-Klausel unverändert bleibt, richtet sich ihre Wirksamkeit je nach Fallgestaltung nach unterschiedlichen Rechtsordnungen und nicht stets nach §§ 307-309 BGB.

1. Der geltend gemachte Unterlassungsanspruch nach § 1 UKlaG unterliegt deutschem Sachrecht. Daraus folgt nicht zugleich, dass sich auch die Wirksamkeit der Klausel nach deutschem Sachrecht richtet. Die Wirksamkeit unterliegt vielmehr einer besonderen Anknüpfung. Für die Beurteilung der Wirksamkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist das Vertragsstatut maßgeblich, unabhängig davon, ob es um eine Verbands- oder eine Individualklage geht (vgl. D. Baetge in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB, 11. Aufl., § 1 UKlaG (Stand: 01.03.2026), Rn. 71; BGH, Urteil vom 09.07.2009 – Xa ZR 19/08 –, BGHZ 182, 24-41, Rn. 25, 29, juris).

Nach diesem Statut unterliegen Beherbergungsverträge über im Ausland belegene Unterkünfte regelmäßig nicht dem deutschen Recht.

2. Zwar bestimmt Art. 6 Abs. 1 Rom-I-Verordnung, dass Verbraucherverträge grundsätzlich dem Recht des Staates unterliegen, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

a) Gemäß Art. 6 Abs. 4 lit. a) Rom-I-Verordnung gilt dies hingegen nicht für Verträge über Dienstleistungen, die ausschließlich in einem anderen Staat als dem Aufenthaltsstaat des Verbrauchers zu erbringen sind (Rühl in: BeckOGK, Stand: 01.02.2023, Rom I-VO, Art. 6, Rn. 121). In diesen Fällen bestimmt Art. 4 Abs. 1 lit. b) Rom-I-Verordnung, dass das Recht des Staates, in dem der Dienstleister seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, maßgeblich ist. (vgl. Martiny in: MüKo BGB, 9. Aufl. 2025, Rom I-VO, Art. 4, Rn. 70; Spickhoff in: BeckOK, Stand: 01.05.2026, Rom I-VO, Art. 4, Rn. 25).

Das Erbringen von Dienstleistungen („contract for the supply of services“) in Art. 4 und 6 Rom-I-VO ist weit zu verstehen. Gemeint ist etwa die Beherbergung, zB Hotelunterkunft im Ausland. Verträge mit ausländischen Ferienhausanbietern, welche ihre Leistungen ausschließlich im Ausland erbringen, fallen ebenfalls nicht unter den Schutz des Art. 6 (vgl. Martiny in: MüKoBGB, 9. Aufl., Rom I-VO Art. 6 Rn. 25, 29, beck-online).

b) Für Mietverträge über Ferienhäuser und Ferienwohnungen gilt nichts anderes. Diese Verträge sind gemäß Art. 6 Abs. 4 lit. c) Rom-I-Verordnung vom Anwendungsbereich des Art. 6 Abs. 1 Rom-I-Verordnung ausgenommen. Die Regelung unterscheidet nicht zwischen kurzfristigen und langfristigen Vermietungen. Das anwendbare Recht richtet sich vielmehr nach Art. 4 Abs. 1 lit. c) Rom-I-Verordnung und damit nach dem Recht des Belegenheitsorts der Immobilie (Rühl in: BeckOGK, Stand: 01.02.2023, Rom I-VO, Art. 6 Rn. 145).

Bei Reiseverträgen über Ferienwohnungen kann der Schwerpunkt zwar weniger in der Immobilienutzung als in der Erbringung einer Dienstleistung liegen. In der vorliegenden Fallkonstellation führen aber sowohl Art. 6 Abs. 4 lit a) als auch Art. 6 Abs. 4 lit c). zum Ausschluss von Art. 6 Abs. 1, da die Leistungen ausschließlich in einem anderen Staat erbracht werden müssen.

Der einzige Bezug zum Inland ist bei einer im Ausland belegenen Unterkunft die Buchung über die Plattform der Beklagten. Die von der Beklagten den Kunden zur Verfügung gestellte Website

hat durchaus einen eigenen Wert für den Kunden, da sie ihm einen schnellen und komfortablen Überblick über das Angebot der Unterkünfte sowie eine vereinfachte Buchung ermöglicht. Die von der Beklagten erbrachten Leistungen sind dennoch kein (teilweiser) Bestandteil der Dienstleistung des Anbieters. Es handelt sich vielmehr um eine eigenständige, sich von den Leistungen des Anbieters unterscheidende Vermittlungs- und Vermarktungsleistung im Vorfeld des Vertragsschlusses. Diese honoriert der Anbieter gegenüber der Beklagten. Der Kunde zahlt demgegenüber sein Entgelt allein für die gebuchte Unterkunft an den Anbieter.

c) Nicht einschlägig ist der Ausschlusstatbestand in Art. 6 Abs. 4 lit. b). Dabei kann dahinstehen, ob die Rückausnahme bei Pauschalreiseverträgen auch unabhängig vom Vorliegen eines Beförderungsvertrages gilt oder ob im Rahmen des Art. 6 Abs. 4 lit. a) Pauschalreiseverträge im Wege einer teleologischen Reduktion vom Ausnahmetatbestand für Dienstleistungen ausgenommen werden müssen (vgl. zum Meinungsstand Rühl in BeckOGK, Stand 01.02.2023, Rom I-VO Art. 6 Rn. 124, beck-online).

Denn es handelt sich bei der Buchung eines Hotels oder einer Ferienwohnung nicht um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie. An die Stelle der zwischenzeitlich aufgehobenen RL 90/314/EWG ist die Pauschalreise-RL 2015 getreten (Richtlinie (EU) 2015/2302 vom 25.11.2015 über Pauschalreisen, ABl. L 326 S. 1). Der Begriff des Pauschalreisevertrags wird durch Art. 3 Pauschalreise-RL 2015 bestimmt. Danach ist eine Pauschalreise im Kern die im Voraus festgelegte Kombination verschiedener Reiseleistungen, wobei Reiseleistungen 1) die Beförderung von Personen, 2) die Unterbringung von Personen, 3) die Vermietung von Kraftfahrzeugen sowie 4) andere touristische Dienstleistungen sind (vgl. Rühl in BeckOGK, Stand 01.02.2023, Rom I-VO Art. 6 Rn. 133, beck-online). An dieser Kombination wenigstens zweier Reiseleistungen fehlt es oftmals bei der Buchung einer Unterkunft über die Beklagte. Im Übrigen bezieht sich der Klageantrag lediglich auf Verträge über Beherbergungsleistungen.

VII. Die Wiederholungsgefahr ist gegeben. Die Beklagte hält die beanstandete Klausel für wirksam und verteidigt sie im Rechtsstreit. Sie lehnt eine Unterlassungserklärung ab (vgl. BGH, Urteil vom 18.04.2002 – III ZR 199/01 –, Rn. 10, juris).

VIII. Über den Hilfsantrag musste trotz des teilweisen Unterliegens des Klägers nicht entschieden werden, weil er unter der innerprozessualen Bedingung stand, dass der Senat die Beklagte nicht als Verwenderin der Klausel ansieht. Diese Bedingung ist nicht eingetreten.

IX. Dem Kläger steht weiterhin ein Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen in Form einer Unkostenpauschale für seine Abmahnung aus § 5 UKlaG iVm. § 13 Abs. 3 UWG zu, deren Höhe von 327,10 € die Beklagte nicht angegriffen hat. Weil die Kosten als von dem Umfang der beanstandeten Klausel unabhängige Pauschale geltend gemacht sind, ist dabei ohne Belang, dass die Abmahnung soweit, wie die Klage der Abweisung unterliegt, unberechtigt erfolgte (vgl. Micklitz/Rott in MüKo ZPO, 6. Aufl., § 5 UKlaG Rn. 15 a.E. m.w.N.).

Der Zinsanspruch folgt aus § 288 Abs. 1, § 286 Abs. 1 S. 2 BGB.

X. Die im Urteilstenor in eckige Klammern gesetzten Textpassagen werden zur besseren Verständlichkeit mitzitiert, sind aber nicht Bestandteil der untersagten AGB.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf § 92 Abs. 1, § 709 S. 1, 2 ZPO.

Für die Gewährung einer Aufbrauchfrist für die Verwendung von Altformularen bzw. die Umstellung der Website wie im Lauterkeitsrecht besteht bei § 1 UKlaG kein Raum (vgl. Micklitz/Rott in MüKo ZPO, § 5 UKlaG Rn. 29; Piekenbrock in Staudinger (2025), UKlaG § 9 Rn. 11).

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision gemäß § 543 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Grundsätzliche Bedeutung kommt einer Rechtssache zu, wenn sie eine entscheidungserhebliche, klärungsbedürftige und klärungsfähige Rechtsfrage aufwirft, die sich in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen stellen kann und deshalb das abstrakte Interesse der Allgemeinheit an der einheitlichen Entwicklung und Handhabung des Rechts berührt. Klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage dann, wenn sie zweifelhaft ist, also über Umfang und Bedeutung einer Rechtsvorschrift Unklarheiten bestehen (vgl. BGH, Hinweisbeschluss vom 23.02.2022 – IV ZR 150/20, NJW-RR 2022, 684 Rn. 14, beck-online).

Der Senat verkennt nicht die weite Verbreitung und damit einhergehende wirtschaftliche Bedeutung von Stornierungsklauseln für Hotels und Anbieter von Ferienwohnungen. Erforderlich ist aber eine klärungsbedürftige Rechtsfrage. Eine solche wird durch die Prüfung der Transparenz und der Angemessenheit der Klausel gemäß § 307 Abs. 1 BGB vorliegend nicht aufgeworfen.

Vorsitzende Richterin
am Kammergericht

Richter
am Kammergericht

Richter
am Kammergericht

Kammergericht
23 UKI 1/26

Verkündet am 08.10.2026

, JOSEkr
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 09.10.2026

, JOSEkr
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle